

Unterlage für die 88. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2013/2014) am 19.02.2014

Drucksache-Nr.: 417/88/5 WiSe 2013/2014

Ausgabedatum: 14.02.2014

**TOP 6 VIERTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGÄNGE,
MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELТ WERDEN**

Bezug: Sitzung der ZSK Graduate School vom 12.02.2014

Sachstand

Der vorliegende Antrag zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der lehrerbildenden Studienprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg erfolgt in weiten Teilen im Rahmen des Reformprojekts GHR 300, das eine landesweite Überarbeitung der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen vorsieht und gemäß Empfehlung der Kultusministerkonferenz1 (KMK) im Wintersemester 2014/15 realisiert werden wird. Kernpunkt der Reform ist die Erweiterung der GHR-Masterstudiengänge um zwei Semester und die Einführung einer fünfmonatigen Praxisphase im Masterstudium. Die Reform wurde am 29.10.2009 im Niedersächsischen Landtag beschlossen und sieht die Verlängerung auf vier Semester bei gleichzeitiger Verkürzung des Vorbereitungsdienstes vor. Damit entspricht das Land Niedersachsen den Vorgaben der KMK, nach denen Masterabschlüsse mindestens 300 Leistungspunkten entsprechen sollen und praktische Ausbildungszeiten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können. Inhaltlich wird vor allem eine intensivere Verzahnung von Theorie und Praxis angestrebt, um zukünftig eine stärker selbstreflektierende Haltung der Studierenden dem angestrebten Berufsfeld gegenüber auszubilden, „einen umfassenden und realistischen Blick auf das Berufsfeld Schule [zu] ermöglichen und die theoretisch-methodischen Kompetenzen [zu] befürchten“.

Die Änderungen erfolgen in Abstimmung mit den Beschlüssen des Niedersächsischen Verbundes zur Lehrerbildung und der eigens für die Ausgestaltung der Praxisphase eingesetzte Steuerungsgruppe GHR 300.

Die Universität befindet sich im Prozess der Programmakkreditierung durch die Agentur AQAS.

Dieser Änderungsantrag ist eingebunden in den weiterreichenden universitätsweiten Reformprozess aller Rahmenprüfungsordnungen, welcher zum WS 15/16 einheitlich umgesetzt werden soll.

Zum WS 14/15 sollen zur Einführung des GHR 300 zunächst folgende Anpassungen der RPO vorgenommen werden:

- Änderung der Gliederung des Studiums des BA Lehren und Lernen. Hier sind zukünftig 10 CP mehr im Professionalisierungsbereich zu studierenden. Dafür werden 10 CP weniger im Komplementärstudium studiert. Diese Änderung wird notwendig durch einen entsprechenden Beschluss des Verbundes zu Mindest-CP-Zahlen in den unterschiedlichen Bereichen des Studiums. Weiterhin wird der maximale Spielraum genutzt um eine möglichst weitgehende Integration in das Leuphana Semester und das Komplementärstudium sicher zu stellen;
- Einführung der Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ und „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ mit den jeweiligen Gliederungen des Studiums. In einem weiteren Schritt werden nachgelagert die Master-Studiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ und „Lehramt an Realschulen“ geschlossen;
- Einführung des Faches Chemie als Erweiterungsfach (für Studierende, die Chemie als zusätzliches – drittes – Fach studieren möchten);
- Abschaffung der Orientierungsphase;
- Abschaffung der mündlichen Master-Abschlussprüfung für die beiden neuen Master im Lehramt (Vorgabe Verbund);
- Es wird eine Teilzeitregelung für die neuen Studiengänge geschaffen. In dieser wird festgehalten, dass während der Praxisphase die Maximalgrenze von 15 CP je Semester überschritten werden kann. Es wird nach derzeitigem Stand ggf. nicht möglich sein die Praxisphase regulär in Teilzeit zu studieren. Zur Ermöglichung einer „formalen



Teilzeit“ wird diese Regelung notwendig. Hierdurch wird der Spielraum für den Umgang mit Härtefällen größtmöglich;

- Präzisierung der Regelungen zur mündlichen Prüfung (Justiziariat);
- Ergänzende Regelung für den Einsatz einer Plagiatssoftware;
- Übernahme des Gender-Diversity-Zertifikats aus der College-RPO;
- Einführung eines Zertifikats „Deutsch als Zweitsprache“. Dieses Zertifikat existiert bereits und wird durch diese Änderung organisatorisch leichter handhabbar;
- Anpassung des § 21 „Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ an die Neuregelung der RPO-College (Umsetzung der Lissabon Konvention);
- mehrere redaktionelle Änderungen.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Drs. Nr. 417/88/5 WiSe 2013/2014.

**Neubekanntmachung der
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und
Master-Studiengänge, mit denen die
Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt
werden unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 21.04.2010 und der zweiten
Änderung vom 13.07.2011 und der
dritten Änderung vom 16.05.2012 und der
vierten Änderung vom XX.XX.2014**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette 7/10 vom 8. Juni 2010), der zweiten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 18/11 vom 6. September 2011) und der dritten Änderung vom 16. Mai 2012 (Leuphana Gazette Nr. 06/12 vom 12. Juli 2012) und der vierten Änderung vom XX.XX.2014 (Leuphana Gazette Nr. XX/14 vom XX.XX.2014) sowie redaktioneller Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Ziele des Studiums
- §3 Akademische Grade
- §4 Regelstudienzeiten und Studienumfang
- §5 Modularisierung
- §6 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- §6a Erweiterungsfach
- §7 Orientierungsphase
- §8 Teilzeitstudium
- §9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- §10 Prüfungsausschuss
- §11 Prüfende und Beisitzende
- §12 Prüfungsleistungen
- §13 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points
- §14 Nachteilsausgleich
- §15 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung
- § 15a Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen
- §16 Bachelor-/Master-Arbeit
- §17 Mündliche Master-Abschlussprüfung
- §18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- §19 Wiederholung von Prüfungen
- §20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- §21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- §22 Öffentlichkeit
- §23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- §24 Widerspruchsverfahren

- §25 Einsicht in die Prüfungsakte
- §26 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- §27 Übergangsvorschrift
- §28 Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor- und konsekutiven Master-Studiengänge, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. In den fachspezifischen Anlagen sind die Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Master-Programme im Einzelnen geregelt.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der gestuften Bachelor- und Master-Studiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen/fachdidaktischen und pädagogischen/psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können.
- (2) Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.
- (3) Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

§ 3 Akademische Grade

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der zuständigen Fakultät der akademische Grad „Master of Education (M. Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeiten und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss eines Bachelor-Studiums beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 180 Credit Points erforderlich.

(2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, sowie für das Lehramt an Realschulen beträgt zwei Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 60 Credit Points erforderlich.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Programme für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, sowie das Lehramt an Berufsbildenden Schulen beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 120 Credit Points erforderlich.

(4) Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienprogramms praktische Studienphasen einschließen.

(5) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), pro Semester im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points erworben werden, für ein Studienjahr 60 Credit Points. Ein Credit Point entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(6) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Credit Points kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel notwendig ist, um die Anforderungen zu erfüllen und die Lernziele zu erreichen. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Projekten, Praktika und sonstigen Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören) sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Prüfungen).

(7) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points. In begründeten Fällen kann das Modul auch 10 oder 15 Credit Points umfassen. Für die Bachelor- und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen (§ 6).

§ 5 Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbareren Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- *Vorlesungen (V)*, sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- *Übungen (Ü)*, sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- *Seminare (S)*, sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.

- *Projekte (Pro)* dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

- *Praktika (Pra)* dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.

- *Kolloquien (K)* sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

- *Integrierte Veranstaltung (IntV)*: In einer integrierten Veranstaltung werden Lehr- und Lernformen Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form verbunden. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

- *Laborübung (LÜ)*: Laborübungen dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.

- *Freilandübungen (FlÜ)*: In Freilandübungen führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.

- *Projektseminar (ProS)*: In einem Projektseminar werden die Lehr- und Lernformen Projekt und Seminar zu einer kombinierten Form verbunden. Projekt- und Seminaranteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultät/en - bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium - auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 online über das Hochschulinformationssystem.

§ 6 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der Bachelor-Studiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:

- Das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
 - zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3, 4 und 5) mit einem Umfang von je 45 Credit Points,
 - den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 545 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - das Komplementärstudium mit 15 Credit Points und
 - die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.
- Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:

- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3, 4 und 5) mit einem Umfang von je 15 Credit Points (einschließlich der Fachpraktika),

- den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 15 Credit Points,
 - die Master-Arbeit mit 10 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.
- Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(3) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(4) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(5) Für das Lehramt an Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(2) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:

- zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 7 und 8) mit einem Umfang von je 15 Credit Points,
- den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- einer Praxisphase mit dem Umfang von 30 Credit Points
- einem Projektband mit dem Umfang von 15 Credit Points
- die Master-Arbeit mit 25 Credit Points

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(7) Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(8) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Politik oder Sport gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.

(96) Die beiden Bachelor-Studiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points,
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 80 Credit Points,
- das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- die Bachelor-Arbeit mit 15 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(107) Die beiden Master-Studiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung

„Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
- das Unterrichtsfach (gem. Abs. 8) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
- die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 8) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- die Master-Arbeit mit 15 Credit Points und eine Abschlussprüfung mit 5 Credit Points.

Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(118) Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

(1239) Zusätzlich zu den unter Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Credit Points können weitere Credit Points im Sinne von „weiteren Zusatzleistungen“ zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erbracht werden. Zusätzliche Credit Points können in folgendem Umfang erworben werden:

- in den Bachelor-Studiengängen maximal 60 Credit Points
- in den Master-Studiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, sowie das Lehramt an Berufsbildenden Schulen maximal 20 Credit Points
- in den Master-Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen maximal 10 Credit Points. Diese Leistungen werden im Zeugnis als „weitere Zusatzleistungen“ ausgewiesen, fließen aber nicht in die Notenberechnung gem. § 18 Abs. 7 und 8 ein.

Der Erwerb weiterer Credit Points in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelor-Studiengänge mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen besteht nicht.

§ 76-a Erweiterungsfach

(1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:

- a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik
- b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften
- c) Evangelische Religion
- d) Mathematik
- e) Musik
- f) Sport

g) Chemie

(2) Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:

- Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 50 CP

- Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP
- Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP

Die fachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.

§ 7 Orientierungsphase

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei Semestern und einer anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern.

(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind.

(3) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelor-Prüfung im entsprechenden Studienprogramm endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Teilzeitstudium

(1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudium bis zum Abschluss des Masters beträgt in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ sowie „Lehramt an Realschulen“ vier Semester, in den beiden Master-Studiengängen „Lehramt an Grundschulen“, „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, „Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an

Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik“ acht Semester.

(3) Das komplette Bachelor-Teilzeitstudium besteht aus einer Orientierungsphase von vier und einer anschließenden Vertiefungsphase von acht Semestern.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. § 7 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte, d.h. 15 Credit Points, der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credit Points und für Wiederholungsprüfungen zusätzlich maximal 10 Credit Points erworben werden. Hiervon ausgenommen sind die Master-Arbeit, sowie die Praxisphase. Weitere Ausnahmen regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(6) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Die Fakultätsräte geben auf Vorschlag der Studienkommissionen spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit einen Plan heraus, der das von den Fakultätsräten verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Semesters für jedes Unterrichtsfach, jede berufliche Fachrichtung und den Professionalisierungsbereich, die im betreffenden Semester angebotenen Module und deren verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen benennt, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt diesen Plan unverzüglich an das zuständige Prüfungsamt, er wird über das Hochschulinformationssystem bekannt gegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

(3) Die von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul in andere Studienprogramme übernommen werden kann und nicht einzelne Lehrveranstaltungen aus einem Modul.

(4) Jedes Modul wird mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Gem. § 45 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Studiendekan_innen richten je einen Prüfungsausschuss für die durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Master-Studiengänge ein, welche mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragt sind und unterbreitet den Fakultätsräten Vorschläge zur Wahl der Mitglieder dieser Prüfungsausschüsse. In geeigneten Fällen können diesen Prüfungsausschüssen auch andere, nicht durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelte Studiengänge zugeordnet werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss nach Abs. 2 gehören fünf Mitglieder an; drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein studentisches Mitglied. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend und der Vorsitz gewährleistet ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(6) Der Ausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder dieses Ausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(8) Der Prüfungsausschuss legt Prüfungstermine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann die Aufgaben nach Satz 1, insbesondere für Hausarbeiten und Seminararbeiten, Praktikums- und Projektarbeiten u. Ä. auf die Prüfenden übertragen.

(9) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen werden.

(10) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung

nach Abs. 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(4) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) Module werden studienbegleitend abgeschlossen. Die Prüfungsleistung bezieht sich i. d. R. auf das gesamte Modul. Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung setzt die aktive und regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörenden Veranstaltungen voraus.

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Experimentelle Arbeit (Abs. 8)
7. Abstract (Abs. 9)
8. Unterrichtsentwurf (Abs. 10)
9. Praxisbericht (Abs. 11)
10. Projektarbeit (Abs. 12)
11. Laborleistung (Abs. 13)
12. Präsentation (Abs. 14)
13. Lerntagebuch (Abs. 15)
14. Assignments (Abs. 16)
15. Essay (Abs. 17)
16. Praktische Leistung (Abs. 18)

(3) Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüfenden ausgearbeitet. Die Klausurdauer ist jeweils in der fachspezifischen Anlage festgelegt.

(4) In einer **mündlichen Prüfung** soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll. Die wesentlichen Themen, der Verlauf der Prüfung sowie die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben.[1]

(5) Ein **Referat** umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; Abs. 10 gilt entsprechend.

(6) Eine **Hausarbeit** ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(7) Die **Portfolioprüfung** bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau.

(8) In einer **experimentellen Arbeit** sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. Eine experimentelle Arbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse.

Die experimentelle Arbeit kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(9) In einem **Abstract** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(10) Ein **Unterrichtsentwurf** umfasst eine schriftliche Ausarbeitung unter Berücksichtigung von Fachliteratur zu mindestens einer Unterrichtsstunde inklusive Sachanalyse, didaktischer und methodischer Analyse sowie Verlaufsplan.

(11) Ein **Praxisbericht** soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Der Praxisbericht kann durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.

(12) Eine **Projektarbeit** umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabschaffung.

(13) In einer **Laborleistung** werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(14) In einer **Präsentation** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(15) Die Studierenden weisen in ihrem **Lerntagebuch** nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Veranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierende können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(16) **Assignments** sind eigenständige Beiträge (Aufgabenlösungen, Kurvvorträge, Classroom Performance) im Rahmen von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzwochen, Seminaren etc.

(17) Ein **Essay** ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(18) **Praktische Leistung:** Eine praktische Leistung wird in praxisorientierten Veranstaltungen erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils thematisierten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrag, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln.

(19) In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ff. müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 16 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.[2]

(210) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewertet lassen.

§ 13 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist; § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkung körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Prüfungsleistungen, zur Bachelor- und Masterarbeit sowie zur mündlichen Master-Abschlussprüfung

(1) Zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studierende oder Studierender in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 und 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein

Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat und

4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(3) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktagen liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 9 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 12 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu richten und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind die Erstprüferin oder der Erstprüfer und der Themenvorschlag anzugeben. Für die Zulassung gilt Abs. 1 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 16 Abs. 3. Die Anmeldung zur mündlichen Master-Abschlussprüfung gem. § 17 erfolgt online über das Hochschulinformationssystem. Ausnahmen regelt der zuständige Prüfungsausschuss. Sie werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(5) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegten Form informiert. Mit diesem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der Erst- und Zweitprüfenden.

§ 15a Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen

(1) Die Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss – bei Wahrnehmung des 1. Klausurtermins – im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 12 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) Der Abgabe- und Wiederholungstermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 12 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien-

und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 15.

§ 16 Bachelor-/Master-Arbeit

(1) Die Bachelor-/Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 für die Begutachtung der Bachelor- und Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfer bzw. die Erstprüferin festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Mit Zustimmung des oder der Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-/Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass sie innerhalb des in den fachspezifischen Anlagen angegebenen Workloads erstellt werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit, das Thema zurückzugeben.

(7) Die Bachelor-/Master-Arbeit ist in zweifacher gedruckter und in elektronischer Form abzugeben.

(8) In der Bachelor-/Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In der Bachelor-/Master-Arbeit ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(10) Eine nicht bestandene Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest.

§ 17 Mündliche Master-Abschlussprüfung

(1) Die Studierenden haben im letzten Master-Studiensemester eine mündliche Prüfung abzulegen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Unterrichtsfächer und der bildungswissenschaftliche Professionalisierungsbereich sowie für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen die berufliche Fachrichtung. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Kompetenzen erworben hat, sie systematisch in Bezug zur Schulpraxis setzen und in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Kompetenzen sollen unter Einbeziehung bildungswissenschaftlicher Aspekte fächerübergreifend geprüft werden.

(3) Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen; sie dauert etwa 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden gemeinsam abgenommen und gem. § 18 benotet. Bei der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde oder von ihr beauftragte Personen anwesend sein sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, wenn eines der Unterrichtsfächer des Prüflings Evangelische Religion ist; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 für die mündliche Masterprüfung Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Die mündliche Master-Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte folgender Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel-note	Endnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
B	1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
C	2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
FX/F	5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.

(3) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für jede Prüfungsleistung des Moduls. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(5) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende oder eine_n Prüfende_n und eine_n sachkundige_n Beisitzer_in bewertet, Bachelor-/Master-Arbeit durch zwei Prüfende. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 5 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(7) Die Bereichsnote für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, ggf. die Praxisphase, ggf. das Projektband, die Leuphana-Module (Wissenschaft trägt Verantwortung, Wissenschaft nutzt Methoden und Wissenschaft macht Geschichte) und das Komplementärstudium errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen

Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(8) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gemäß Abs.7), sowie der Note der Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gemäß Abs.7), der Note der Master-Arbeit, sowie ggf. der Note der Master-Abschlussprüfung. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(10) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr oder ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 8, § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

§ 189 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Es bestehen für jedes Modul bzw. für jede Teilprüfung zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

(2) Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung

(1) Die Bachelor-/Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-/Master-Arbeit, alle Modulprüfungen sowie die Master-Abschlussprüfung bestanden sind.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. die Orientierungsphase gem. § 7 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder
- b. die in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder
- c. eine Modul- oder Teilprüfung in einem der fachübergreifenden Module des Leuphana-Semesters, im Komplementärstudium oder im Professionalisierungsbereich in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
- d. die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 ist eine Bachelorprüfung in einem nach § 6 Abs. 3, 4 , 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 6 Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a. die in den fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienprogramms festgelegten Auflagen nicht erfüllt sind oder
- b. eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden oder
- c. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
- d. ggf. die mündliche Abschlussprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(5) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen^[3]

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. (7) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage X in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. Bei anderen als den in S. 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

~~(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.~~

~~(4) Für Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.~~

~~(5) Werden Studien und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche gemäß der Festlegung in den jeweiligen Studienprogrammen mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.~~

~~(6) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.~~

~~(7) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die gem. der PVO Lehr I v. 15.04.1998 in der aktuell gültigen Fassung erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf die Bachelor-Prüfung angerechnet.~~

nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Öffentlichkeit

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Prüflings zuzulassen.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der rechtsverbindlichen Anmeldefrist gem. § 15 Abs. 2 und 3 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen, zurücktreten oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungs-/Abgabetermin dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungs-/Abgabetermin beim Prüfungsausschuss erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Studium in dem eingeschriebenen Studiengang gem. § 6 als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingeleitet werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschiedet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruchsbeschied ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. Werden schriftliche Arbeiten an den Prüfling ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme erfüllt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records, Zertifikate

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 6. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Master-Grades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS), welches die Kompetenzen und Qualifikationen der Absolventin/des Absolventen beschreibt sowie den Studiengang in das Bildungssystem einordnet.

(4) Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, ob die Orientierungsphase oder die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“. Das Transcript of Records

(Datenabschrift) ist eine Übersicht, über alle bisherigen Leistungen (einschließlich aller Fehlversuche). Für jedes Modul werden die einzelnen Credit Points mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Noten ausgewiesen. Die Auflistung erfolgt entsprechend der Studienstruktur gem. § 6 in Verbindung mit den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen. Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

(6) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. §. 6 a Abs. 2, [der geforderten CP des jeweiligen Zertifikats gem. §27](#) wird ein Zertifikat gem. Anl. [118](#) ausgestellt.

§ 27 Gender-Diversity-Zertifikat

[\(1\) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender- Diversity Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. Das Zertifikat umfasst 20 CP.](#)

[\(2\) Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums erbracht. Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom XX.XX.XX in der jeweils geltenden Fassung.](#)

§ 28 DaZ Zertifikat

[\(3\) Im Verlauf des Studiums können Studierende ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“ \(DaZ\) erwerben. Das Zertifikat umfasst 10 CP. \(4\) Diese 10 CP werden in Form von weiteren Zusatzleistungen erbracht. Näheres regelt die fachspezifische Anlage dieser Ordnung.](#)

§ 29 Fremdsprachen-Zertifikat

[\(1\) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.](#)

[\(2\) Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom XX.XX.XX in der jeweils geltenden Fassung.](#)

§ 30 Übergangsregelung

[\(1\) Die Neuregelung des § 6 Abs. 1, nach der im „Lehren und Lernen“ \(BA\) mehr CP im Professionalisierungsbereich zu erwerben sind, gilt erst für Studierende, die ihr Studium ab dem 01. Oktober 2014 beginnen.](#)

[\(2\) § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und 5 gelten für Studierende, die vor dem WS 2014/15 ihr Studium aufgenommen haben, bis zum Ende des WS 2016/17 weiterhin fort und treten danach außer Kraft.](#)

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen für die einzelnen Studienprogramme werden von den Fakultäten erlassen und in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.